

„GRENZFRAGEN DER UNWIRKSAMKEIT“ – SCHWEBENDE GRENZEN IM PROBLEMFELD DER NICHTIGKEIT UND UNWIRKSAMKEIT*

LÁSZLÓ LESZKOVEN

Universitätsdozent

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Universität Miskolc, Ungarn
joglacus@uni-miskolc.hu

Abstrakt: In diesem Beitrag befassen wir uns mit den grundlegenden, konzeptionellen Fragen der Nichtigkeit und Unwirksamkeit im Zivilrecht. Der Begriff „schwebende Grenzen“ soll den Übergang zwischen den Definitionen, die unscharfe Abgrenzung verdeutlichen. In der Studie gehe ich auf die Problematik „nicht vorhandener“ (*non existens*) Verträge ein, indem ich die theoretischen und praktischen Reaktionen kurz vorstelle. Wir untersuchen die wichtigsten Rechtsphänomene, die sich aus der Kombination der beiden Begriffe ergeben, in erster Linie die Fälle der relativen Unwirksamkeit, zum Beispiel den Fall der Nichtigkeit aufgrund persönlicher Verstöße wegen Verletzung eines Deckungsvertrages (*actio Pauliana*) und des Vorkaufsrechts. Wir gehen auf einige Besonderheiten der Regulierung durch Generalklauseln ein und weisen dabei auf den Zusammenhang hin, der zwischen der Nichtigkeit eines gegen die guten Sitten verstoßenden Vertrages und den Grundprinzipien des Zivilrechts, vor allem dem Grundsatz von Treu und Glauben besteht.

Stichworte: *Unwirksamkeit, Nichtigkeit, relative Nichtigkeit, Deckungsvertrag, Konsens/Dissens, nicht vorhandenes Rechtsgeschäft, Rechtsgeschäfts-/Vertragswille*

1. EINLEITUNG

Wir werden den Begriff „schwebende Grenzen“ innerhalb kurzer Zeit zum zweiten Mal verwenden und ihn zum zweiten Mal von *Gusztáv Szászy-Schwarz* entlehnen. So leitete Szászy-Schwarz seinen Vortrag „*Schwebende Grenzen im Recht*“ im Anwaltsverein ein.

„*Vielleicht ist es am besten, wenn ich gleich damit beginne, was ich unter dem Begriff ‚schwebende Grenzen‘ verstehe. Es gibt Begriffe, sowohl im Leben als auch in der Wissenschaft, deren Grenzen sich mit mathematischer Präzision markieren*

* Die Studie wurde im Projekt „Az érvénytelenség és hatálytalanság vizsgálata az új Ptk. tükrében“ („Untersuchung der Nichtigkeit und Unwirksamkeit anhand des neuen UBGB“) Nummer K124797 mit Unterstützung des Nationalen Fonds für Forschung, Entwicklung und Innovation realisiert, durch das K17-Ausschreibungsprogramm finanziert.

lassen, deren Konturen scharf und unverkennbar sind, wie eine Silhouette. Wo die Grenze zwischen Morgen und Nachmittag, zwischen dem Ende eines Jahres und dem Beginn eines anderen, zwischen der Nordhalbkugel und der Südhalbkugel, zwischen Leben und Tod, zwischen Vergangenheit und Zukunft liegt – diese Phänomene lassen sich in Raum, Zeit, und Vorstellung genauso präzise voneinander trennen, wie sich in der Mathematik x von $x+1$ oder $x-1$ unterscheiden lässt. Aber Leben und Wissenschaft rufen auch andere Begriffe hervor. Wo liegt die Grenze zwischen einem Bach und einem Fluss? Wo ist die Grenze zwischen Hügel und Berg? Zwischen Wald und Hain? Zwischen viel und wenig? Solche Fragen sind genauso unergründlich wie die Frage des bekannten Sophisten: Ab wievielten ausgefallenen Haaren beginnt die Glatze? Hügel und Berg, Bach und Fluss, Hain und Wald, – die Grenzen zwischen solchen benachbarten Begriffen sind nicht fest und sicher, wie in der ersten Gruppe, sondern sich bewegend und unsicher, schwebend wie Luft, ineinanderfließend wie Wasser – die Grenzen solcher Begriffe nenne ich ‚schwebend‘ (...)“ (Nizsalovszky, 1933)

Das Privatrecht ist von solchen schwebenden Grenzen durchdrungen und die Problematik der Nichtigkeit und Unwirksamkeit bildet diesbezüglich auch keine Ausnahme. Wir können gleich damit beginnen, dass es bereits diesen Begriffen an konkreten Umrissen fehlt. Ich möchte vorwegnehmen, dass ich in dieser Studie nicht die Absicht habe, das Thema umfassend und eingehend zu prüfen, vielmehr will ich in die unzähligen Interpretations- und Ansatzmöglichkeiten einen Einblick geben.

In unserem bisherigen Privatrecht diente der Begriff „Unwirksamkeit“ als eine Art *Sammelbegriff*. Vielleicht würden wir nicht einmal denken, dass die Begriffe der Nichtigkeit und der Unwirksamkeit, die heute geklärt zu sein scheinen – obwohl sie in ihren Grundzügen und Inhalten noch immer nicht als stabil bezeichnet werden können –, in den Rechtsinstitutionen durch eine so ernsthafte Bewegung, man könnte auch sagen: durch „konzeptionelle Dynamik“, geprägt waren.

Károly Szladits schrieb in seinem Buch „Überblick über das ungarische Privatrecht“ wie folgt: „Wenn in einem bestimmten Tatbestand der Anschein eines Rechtsgeschäfts besteht, aber eines oder mehrere der notwendigen Elemente der Rechtsgeschäfte fehlt, dann haben wir mit einem unwirksamen Rechtsgeschäft zu tun. Die Hauptarten der Unwirksamkeit sind Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. Allerdings können wir auch Zwischen- und Übergangsstrukturen finden.“ (Szladits, 1933b, S. 162) In die Fußstapfen von Szladits trat auch István Szászy, der meint: „[ein] Rechtsgeschäft (im weiteren Sinne) ist unwirksam, wenn es nicht die von den Parteien gewollte Rechtswirkung entfaltet. Dies ist der Fall, wenn dem Rechtsgeschäft eine der Wirksamkeitsvoraussetzungen fehlt.“ (Szászy, 1947, S. 215) Diese Unwirksamkeit kann verschiedene Gründe haben, wie er schreibt.¹ (Szászy, 1947, S. 215) Das ist nach seiner Ansicht beispielsweise der Fall – abgesehen diesmal von der ausführlichen Erläuterung und Erklärung –, wenn der Tatbestand des Rechtsgeschäfts nicht geschaffen wurde (nicht besteht), wofür es bekanntermaßen eine große Bandbreite von Fällen gibt. Im weiteren Sinne handelt es sich auch dann

¹ Diese Gründe stimmen nicht damit überein, was heute unter der Wirkung eines Rechtsgeschäfts verstanden wird.

um Unwirksamkeit, wenn das Geschäft zwar abgeschlossen ist, aber es einen vom Gesetzgeber als wesentlich erachteten Rechtsfehler aufweist und deshalb die erhofften Rechtswirkungen nicht oder nur unvollkommen eintreten. Im letzteren Bereich werden bei ihm die nichtigen und anfechtbaren Geschäfte erwähnt, natürlich mit gewissermaßen anderen Nichtigkeitsgründen als heute. Im weiteren Sinne wird ein Rechtsgeschäft ebenfalls als unwirksam angesehen, wenn eine oder mehrere der im engeren Sinne genommenen Wirksamkeitsvoraussetzungen fehlen: diese Kategorie steht der heutigen Auffassung am nächsten, zwar deckt sie sie nicht ganz ab. Hierzu zählen wir die Rechtsgeschäfte, in denen die Wirkung von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängt oder die Billigung eines Dritten erfordert wird, aber auch die Verträge, die aufgrund einer Auflösungsbedingung oder durch Kündigung, bzw. Rücktritt usw. ihre Gültigkeit verloren haben. Und wir haben auch Strukturen in unserem Recht, die Übergänge aufweisen, die sich – schreibt Szászy – aus einer *Kombination* von Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und im engeren Sinne genommener Unwirksamkeit ergeben. (Szászy, 1947, S. 215) Beispiele hierfür sind die relative Nichtigkeit oder die in diesem Beitrag – sagen wir mal – einer genaueren Betrachtung unterzogene, *relative Unwirksamkeit*.

Es ist echt wahr: In diesen Rechtslagen hat diese Art der Unvollständigkeit oder Kürzung des Sachverhalts zur Folge, dass die gewünschte Rechtswirkung nicht erreicht wird. Wir könnten auch sagen, dass sie nicht in der üblichen Weise eintritt. Beispielsweise wird die Einstellung des Gesetzgebers durch das – „privilegierte“ – Interesse einer gesetzlich als schutzwürdig erachteten Partei (eines beschränkt handlungsfähigen Menschen, eines Verbrauchers etc.) oder wegen Beiseins eines Dritten im Tatbestand – der nicht Vertragspartei ist – (Vorkaufsberechtigter, Gläubiger etc.) angepasst. Wir können Beispiele für beide Fälle finden.

In seiner Studie schrieb Nizsalovszky: „*Unter unvollkommenen Rechtsgeschäften verstehe ich allgemein Phänomene, die den äußeren Tatbestand eines Rechtsgeschäfts zeigen, ohne die im Rechtsgeschäft erzielte Wirkung tatsächlich zu entfalten.*“ (Nizsalovszky, 1933, S. 158) Dazu – also „zum Minimum des äußeren Tatbestandes“ – ist es in einem einfachen Ansatz erforderlich, dass sich die Parteien in jedem als wesentlich erachteten Vertragspunkt einig sind und ihre rechtlichen Erklärungen einander dementsprechend mitteilen. Es ist auch möglich, dass das Rechtsgeschäft nicht vollkommen ist – schreibt Nizsalovszky –, weil beispielsweise ein Element des erforderlichen Tatbestandes fehlt. Ein solches Geschäft ist noch nicht abgeschlossen, und es gilt erst nach dem Eintritt (und der Einfügung) der fehlenden Bedingung (Erscheinen, Herbeiführung usw.) tatsächlich als erfüllt. (Nizsalovszky, 1933, S. 159)²

² Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch eine sehr interessante Frage, ab wann und ab welchem „Bereitschaftsgrad“ wir überhaupt über einen Vertrag sprechen dürfen. Von dieser Einstellung hängt unter anderem ab, ob ein Vertrag, der der Einwilligung eines Dritten bedarf, zunächst (bis zur Erteilung der Einwilligung) als nicht erfüllt angesehen wird oder ob die Erklärung des Dritten zur Wirksamkeit eines ansonsten fertigen Rechtsgeschäfts erfordert wird.

2. DIE ERSTE FRAGE IST ALSO: SEIN ODER NICHT SEIN?

Wenn es um unwirksame Rechtsgeschäfte geht, ist zunächst zu entscheiden, ob der Vertrag überhaupt zustande gekommen ist. Allerdings sollte hier betont werden, dass es sich im Folgenden generell um Vertragsgeschäfte und nicht um einseitige Rechtsgeschäfte handelt. So werden auch unsere Beispiele aus dem Vertragsrecht genommen. Hier und da werden aber auch Fragen behandelt, die sich speziell auf einseitige Rechtsgeschäfte beziehen. So verdient etwa die unter der Nummer PJD 2020.31. veröffentlichte Fallentscheidung eine Erwähnung, wonach *die selbstständige Unwirksamkeit der einen Vertrag begründenden rechtlichen Erklärung nicht festgestellt werden kann*. Weiter heißt es in der Entscheidung, dass der Kaufvertrag durch die Erteilung der Registrierungserlaubnis seitens des Verkäufers als erfüllt gilt, *also (sic!) ist eine Prüfung der Unwirksamkeit dieser rechtlichen Erklärung ausgeschlossen*. Die Entscheidung an sich ist interessant, aber der „Entscheidungskopf“ der veröffentlichten Entscheidung ist in dieser Form nicht richtig.

Eörsi weist auch darauf hin, dass die ungültigen und unwirksamen Verträge von den Verträgen, die nicht wirklich existieren, zu unterscheiden seien. Der Vertrag kommt seiner Ansicht nach nicht zustande, wenn sich *die Parteien in wesentlichen Fragen nicht einig sind* oder sich bei einem Auslegungsversuch des Vertragsinhalts herausstellt, dass der Vertragsinhalt nicht festgestellt werden kann und zwischen den Parteien tatsächlich keine Einigung besteht.⁸ (Eörsi, 1983, S. 94) Ein Dissens ist versteckt, wenn die Nichtübereinstimmung vertraglicher Aussagen nicht einmal für die Parteien offensichtlich ist. In solchen Fällen helfen grundsätzlich die Auslegungsregeln bei der Konfliktlösung. Der geheime Vorbehalt (*reservatio mentalis*) ist jedoch generell gleichgültig.

Im Wesentlichen finden wir diesen Ansatz im geltenden Zivilrecht mit zusätzlichen Präzisierungen und Verfeinerungen. Selbst die Definition des Vertrags – eine übereinstimmende Willenserklärung um Rechtsfolgen auszulösen – stellt den *Konsens* in den Mittelpunkt: am häufigsten begründet zweifellos der *Dissens* das Phänomen des „nicht bestehenden Vertrages“. Es ist notwendig, dass sich die Parteien über wesentliche Angelegenheiten oder über sonstige, die eine der Parteien für wesentlich hält, einigen. (UBGB § 6:63, Absatz 2) In unserer geltenden Rechtsprechung wird die übereinstimmende Willensäußerung (Konsens) als Hauptregel verlangt, um überhaupt von einem Vertrag sprechen zu dürfen.

Die Entscheidung der Frage „existiert es oder nicht?“ ist folglich auch eine Art „*vertragsontologische Vorfrage*“. Auch Eörsi wies nachdrücklich darauf hin: „*Die Unterscheidung von nicht bestehenden, nichtigen und unwirksamen Verträgen ist von praktischer Bedeutung. Durch einen nicht zustande gekommenen Vertrag kann keine Rechtswirkung eintreten, ein nichtiger Vertrag kann – wie es bei seiner ausführlichen Erörterung deutlich wird – bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen, und im Falle der Unwirksamkeit bleibt der Vertrag von den Rechtsfolgen, die sich während der Gültigkeitsdauer des Vertrages aus dem Vertrag ergeben, unberührt.*“ (Eörsi, 1983, S. 94) Da *vertragliche Rechtsfolgen* definitionsgemäß an *einen nicht bestehenden Vertrag nicht geknüpft werden können*, ist es logisch auch

nicht möglich, sie auf Vertragsbasis zu behandeln.³ Das Gericht hat zunächst zu prüfen, ob der Vertrag zustande gekommen ist, ob der Vertragswille der Parteien bestand, und erst dann sind die Nichtigkeits- und Anfechtbarkeitsgründe zu prüfen.⁴

Natürlich wird im Recht ein auf den ersten Blick fehlender Konsens oft kompensiert. Realisieren lässt sich das mit Hilfe von Einzelvorschriften, mit „fiktiven“ oder auf Annahmen beruhenden rechtstechnischen Lösungen. Wir haben eine breite Palette von gesetzgeberischen Auffassungen und Meinungen, insofern wir beispielsweise *die dispositiven Regeln als mutmaßlichen Willen der Parteien* betrachten, oder wenn es darum geht, dass die *Gewohnheiten* oder die gängige *Praxis* automatisch zum Vertragsinhalt werden können. Entscheidungen in der Rechtsprechungspraxis beruhen auch häufig auf Rechtstatsachen, die mit den Ausdrücken „*es sollte angesehen werden, als ob*“ oder „*man muss darauf schließen, dass*“ eingeleitet werden und die dann eine Rechtsverhältnis-begründende Kraft ausüben. Einige von diesen werfen auch Grenzfragen in Bezug auf die Unwirksamkeit auf. Denken wir an die *von den Parteien durch den Gesetzgeber erforderte Sorgfaltspflicht*, (z. B. *culpa in contrahendo*): *ihre Erfüllung oder Nichterfüllung wird „das fiktive Zünglein an der ebenfalls fiktiven Waage der Nichtigkeit“ hin und her neigen*.

Nehmen wir auch andere, konkretere Beispiele. In den Vereinbarungen über das Kaufrecht müssen die Parteien den Optionskaufpreis festlegen, dieser Preis muss jedoch nicht in den Vertrag, der das Kaufrecht begründet, aufgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit, den Kaufpreis im Kaufrechtsvertrag in der Form zu bestimmen, indem die Art und Weise der Preisbildung festgelegt wird, was eine Kooperation der Parteien erfordert [BH 2014.245. (Beschl.)], und die Kurie hat auch akzeptiert, wenn die Parteien die Festsetzung des Kaufpreises in einer einmaligen Ausgleichszahlung von dem nach dem Abschluss des Kaufrechtsvertrags durchzuführenden Sachverständigenverfahren abhängig machen. [BH 2012.200. (Beschl.)] Der Kaufpreis des zukünftig mit Käufermacht abzuschließenden Kaufvertrages muss daher bestimmbar, aber von Anfang an nicht zwingend festgesetzt sein. Ein solcher (vorübergehende, nachher behebbare) Mangel in der Bestimmung des Optionskaufpreises wird im Kaufrechtsvertrag gesetzlich anerkannt. Aber wenn *der Preis aufgrund des Vertrages nicht kalkuliert werden kann* und daher *unsicher* ist, wird nicht toleriert und als fataler Fehler angesehen (*nicht bestehender Vertrag*).

³ Siehe dazu BH 2017.60. (Gerichtsbeschluss) Entscheidung über die Zuständigkeitsgründe. Gemäß EBH 2004.1146. (Grundsatzentscheidung) kommt bei einem Rechtsgeschäft, das von einem Anscheinsvertreter abgeschlossen wird, kein Vertrag zustande, ein nicht bestehendes Rechtsgeschäft begründet keine vertragliche Verpflichtung. Für die aufgrund eines solchen „Vertrags“ entstandene Abrechnung sind die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung ordnungsgemäß anzuwenden.

⁴ BH 2013.64. (Beschl.) Siehe zu diesem Thema auch die Stellungnahmen 1/2010. (VI. 28.) PK und 2/2010. (VI. 28.) PK (Kurie Zivilkollegium).

Ist hingegen die Kaufpreisfestsetzung *nicht rechtskräftig oder die Vergleichsberechnung zwischen den Parteien mangelhaft* (fehlerhaft), so kann dies bereits zu einem Rechtsfehler – zur *Nichtigkeit* – des abgeschlossenen Vertrages führen. So erklärte das Gericht beispielsweise die Optionsverträge für ungültig, bei denen der im Falle der Sicherungsübereignung vom Sicherungsgläubigen zu zahlende Kaufpreis in Höhe des aktuellen Schuldbetrags des Schuldners festgesetzt wurde, weil diese Lösung als eine für die Umgehung der Abrechnungsverpflichtung und des Verbots der *lex commissoria* geeignet erachtet wurde. [Siehe z. B. BH 2008.48. (Beschl.)]

Die unter BDT 2017.3717. veröffentlichte Fallentscheidung von Pécsi Ítéltábla (Berufungsgericht Pécs) verdient unter mehreren Gesichtspunkten Beachtung: die Klausel im Pfandvertrag, nach der allein der Pfandgläubiger berechtigt ist, im Falle einer außergerichtlichen Zwangsversteigerung des Pfandgegenstandes den Ersteller des Wertgutachtens, das zur Berechnung des niedrigsten Verkaufspreises als Grundlage dient, auszuwählen, gilt als missbräuchlich, und verpflichtet den Schuldner einseitig, das Wertgutachten im Voraus vertraglich anzunehmen. Die unter BDT 2012.2725. verfügbare Entscheidung von Fővárosi Ítéltábla (Hauptstädtisches Berufungsgericht) bewegt sich in diesem Grenzbereich und betrifft die Problematik „nicht nichtbestehend oder nichtig“: Der Optionsvertrag wird nicht ungültig, wenn die Parteien einen Optionskaufpreis vereinbaren, der an den Marktpreis und an eine Preisbestimmungsmethode gebunden ist. Wenn sich der Verkehrswert einer als Sicherheit angebotenen Immobilie – abhängig insbesondere von der wertvermehrenden Wirkung der dafür aufgewendeten Kosten oder von den Marktverhältnissen – wesentlich ändern würde, können die Parteien den Optionskaufpreis zur Bewahrung der Wertstabilität gemäß dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung festsetzen. Eine solche Vereinbarung gilt weder als rechtswidrig noch als sittenwidrig. Diese Entscheidungen veranschaulichen perfekt die rechtlichen Herausforderungen, die sich im Wirtschaftsleben im Thema Vertragsnichtigkeit tagtäglich ergeben.

Das Gericht wandte *in Bezug auf den Vertragsgegenstand* eine ähnliche, das fehlende Konsenselement „ergänzende-erläuternde“ Lösung, d. h. nicht die Prüfung der Bestimmung der Gegenleistung in der unter BH 2019.15. veröffentlichten Fallentscheidung an, in der festgestellt wurde, dass zwar die Bestimmung des betreffenden Gegenstandes im Kaufrechtsvertrag ein obligatorisches, wesentliches inhaltliches Element ist, *gilt dieses Erfordernis als erfüllt*, wenn unter Berücksichtigung der im Vertrag festgehaltenen Daten *offensichtlich ist, dass der Gegenstand des Kaufrechts für die Parteien nicht zweifelhaft ist*.

3. DIE ANSCHEINSVOLLMACHT

Ein weiteres Beispiel für einen nicht bestehenden Vertrag ist *die Anscheinsvollmacht*. Gibt jemand als Vertreter eine rechtliche Erklärung ab ohne wirkliche Vertretungsmacht zu haben, oder hat die Grenzen seiner Befugnis überschritten, entfaltet diese Erklärung gegenüber dem Vertretenen keine Rechtswirkung. Der durch einen Vertreter ohne wirkliche Vertretungsmacht abgeschlossene Vertrag

berechtigt und verpflichtet den Vertretenen nicht. [EBH 2004.1146 (Grundsatzentscheidung)] Mit *Fehérvárys* Worten: das Gesetz legt die Entscheidungsmacht in die Hände des vermeintlichen Vertretenen: er ist *der Geschäftsherr (dominus negotii)*, *der* – so Fehérváry – *entweder ratihabiert und ordiniert den gestor damit ex tunc zum verus procurator oder verweigert ihm jede Gemeinschaft*. (Fehérváry, 1941, S. 54) Wird der Akt des Vertreters jedoch nachträglich vom Vertretenen bewilligt, wird dadurch das ansonsten fehlerhafte – mangels Anerkenntnis oder Bestätigung grundsätzlich rechtsunwirksame Verfahren – rückwirkend korrigiert. Ein Schulbeispiel, das keiner Erklärung bedarf, könnte man sagen. Siehe z. B. die unter der Nummer BH 2014.303. veröffentlichte Begründung der Fallentscheidung, aus der auch die Tatsache hervorgeht, dass *diese Bewilligung nicht formgebunden ist*. Grundsätzlich gibt es auch keine zeitliche Begrenzung, aber während des Schweigens des Vertretenen entscheidet sich in der Regel ohnehin das Schicksal der vom Anscheinsvertreter vorgenommenen Rechtshandlungen.

In seinem mehrmals erwähnten Lehrbuch hat Eörsi *die rechtliche Erklärung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht* – im Gegensatz zur auch von Fehérváry formulierten allgemeinen Meinung – *für ungültig (d. h.: negotium non existens) erklärt*, und auch nicht ganz unbegründet. (Eörsi, 1983, S. 79)⁵ Das wichtigste Argument der juristischen Literatur für die Auffassung solcher Fälle als nicht vorhandene Rechtsgeschäfte – nämlich, dass keine Erklärung vorliegt, die als Erklärung der vertretenen Person angesehen werden könnte – könnte auch die Nichtigkeit als Rechtsfolge unterstützen. Auch die Möglichkeit der nachträglichen Billigung lässt sich mit der Wiedergutmachung im Bereich der Nichtigkeit vergleichen, dies kommt allerdings auf die Sichtweise an. (*Tamás Török* hat sich kürzlich mit dem Thema befasst. Török, 2020)

Bereits die Formvorschriften der Billigung – oder vielmehr *die Feststellung ihrer Formlosigkeit* – machen einen nachdenklich: Aus unserer Sicht wäre es gerechtfertigt, für die Billigung die formelle Synchronregelung nach § 6:6 Abs. 2 UBGB anzuwenden. *Wird die rechtliche Erklärung rechtswirksam in einer bestimmten Form abgegeben* – gemäß der obigen Bestimmung des UBGB –, *so bedarf auch die rechtswirksame Bestätigung der Erklärung einer angemessenen Form*. Unabhängig davon, ob wir die Ratihabitation als Wiedergutmachung in Bezug auf Nichtigkeit oder als einen Rechtsakt betrachten, der einem nicht vorhandenen Geschäft Leben einhaucht, sind wir zweifelsohne mit der Bestätigung eines Rechtsverhältnisses konfrontiert.

Bleiben wir bei der „ontologischen“ Frage, um die es hier geht: Der Anscheinsvertreter wird entweder zum Vertreter oder zum Schadenersatzpflichtigen. *Es ist eine Ausnahmeerscheinung, dass das Gesetz die Person, die eine unbefugte Erklärung im Namen einer anderen Person – den Anscheinsvertreter – an ihrer Verpflichtung festhält*. Ein Beispiel hierfür ist die Regelung gemäß § 8 des Gesetzes CLXXXV von 2017 (Wechselgesetz), wonach eine Person, die einen Wechsel in

⁵ Dieser Standpunkt ist auch im Gesetzeskommentar von Gesetz IV von 1959 (2002) vertreten. (Benedek, 2002, S. 758)

Vertretung einer anderen Person unterzeichnet, zu deren Vertretung sie nicht berechtigt ist, wird selbst aufgrund dieses Wechsels zum Verpflichteten. Gleiches gilt, wenn der Vertreter seine Vertretungsbefugnisse überschreitet. Der Grund dafür liegt in der strengen Form der Wechselpflicht.

Als ein interessanter Beitrag soll hier die Fallentscheidung Nr. BDT 2018.3824. erwähnt werden. In diesem Fall mussten laut der gerichtlichen Entscheidung die im Namen einer juristischen Person, des „Schuldners“ handelnden Vertreter – nachdem sich im Prozess herausstellte, dass die juristischen Personen als Kreditnehmer gar nicht existieren – ihre Verpflichtung auch weiterhin im eigenen Namen erfüllen. Der Kopfteil des Beschlusses lautet wie folgt: „Haben die beim Abschluss des Darlehensvertrages als ‚Vertreter‘ nicht existierender Firmen handelnden natürlichen Personen den Darlehensgeber über die Person des Vertragspartners – über den Darlehensnehmer – getäuscht, kann der Darlehensgeber den Vertrag unter Berufung auf einen Rechtsfehler in Bezug auf die Vertragspartei anfechten. Erfolgt keine Anfechtung, ist der Darlehensvertrag gültig und kommt zwischen dem Darlehensgeber und den natürlichen Personen, die das Darlehen tatsächlich in Anspruch nehmen, zustande.“ In der Urteilsbegründung heißt es: Die Beklagten hatten die Rechtsfähigkeit der in den Vertrag einbezogenen Unternehmen nachzuweisen, d. h. dass die Unternehmen existieren und dass sie den Darlehensvertrag nicht eigenständig im eigenen Namen unterzeichnet haben.“

Das Gericht entschied wegen Scheiterns der Beweisführung zu Lasten der Beklagten und betrachtete die im Darlehensvertrag enthaltene mit dem Hauptschuldner gesamtschuldnerische und unbedingte Verpflichtung der Beklagten zur Rückzahlung des Darlehens als eigenständige (teils Darlehens-, teils Bürgen-) Verpflichtung. Mit anderen Worten: Unter Berufung auf die Beweislast „umging“ das Gericht im Wesentlichen die Frage über den nicht vorhandenen Vertrag: Es hielt die als Vertreter handelnden natürlichen Personen in eigener Person im Schuldverhältnis.

4. INTERESSENKONFLIKT ZWISCHEN VERTRETER UND VERTRETENEM: KONZEPTIONELLE ÄNDERUNG IN DER RECHTSFOLGE

Wir bleiben noch ein Weilchen beim Thema Vertretung, fügen aber neue Farbnuancen zum Bild. Ein Problem, das die Wurzeln des Rechtsinstituts der Stellvertretung betrifft, ist *der Interessenkonflikt zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter*, und es von entscheidender Bedeutung, wie damit umgegangen wird. Nach den Vorschriften des § 221 Abs. 3 alt. BGB (rPtk) hat der Vertreter keine Macht zu handeln, wenn die Gegenpartei oder die Vertragspartei mit gegensätzlichen Interessen er selbst oder eine andere Person ist, die er ebenfalls vertritt. Eine Ausnahme machte das Gesetz nur, wenn der Vertreter eine juristische Person war, in diesem Fall war die ausdrückliche Genehmigung des Vertretenen erforderlich. In einem solchen Fall wird auch die „Vertretungsmacht“ des Vertreters bedenklich: Bei einem Geschäftsabschluss sind die Interessen der Gegenparteien – wenn auch nicht zwingend, aber in der Regel – gegensätzlich, und es ist fraglich, ob in einem solchen

Fall der Vertreter die Fäden kontrollieren könne, die in seiner Person zusammenlaufen. Eine der möglichen Antworten auf diese Rechtslage ist gerade das Verbot, auf das die genannte *kategorische Bestimmung* des alten BGB den Schluss ziehen lässt: Der Vertreter darf in solchen Fällen nicht vorgehen, das Widersetzen verstößt gegen das Gesetz, daher ist die Erklärung nichtig. Lajos Vékás sieht in diesem Fall einen *Fehler in der Willenserklärung*: „In solchen Fällen bringt die rechtliche Erklärung des Vertreters den Vertragswillen des Vertretenen gegenüber dem Vertragspartner nicht authentisch zum Ausdruck.“ (Vékás, 2020, S. 124)⁶ Der andere Ansatz basierte früher darauf, dass der Vertreter in einem solchen Fall schlicht keine Vertretungsbefugnis hat und somit als Anscheinsvertreter anzusehen ist, dessen Rechtshandlung von der „vertretenen Person“ im Nachhinein genehmigt werden kann. Es besteht kein Zweifel am rechtlichen Mangel und der Unvollständigkeit einer rechtlichen Erklärung, die dem Interessenkonflikt der Vertretung unterliegt: was während der Gültigkeitsdauer des alten BGB umstritten war, ist es, welche *Rechtsnatur* der Fehler hatte und welche *Haltung der Gesetzgeber* einnehmen sollte.

Das neue BGB erkennt den Rechtsfehler und stellt in der Bestimmung des § 6 Abs. 13 BGB die Unwirksamkeit als Rechtsfolge fest, wendet jedoch ihre dem Tatbestand der Anscheinsvollmacht näherstehende Form, also die *Anfechtbarkeit* an. Das heißt, das Gesetz überlässt es auch hier dem Geschädigten – dem Vertretenen – zu entscheiden, ob er den Eintritt der Nichtigkeit wünscht oder sich hinter den Vertreter stellt und seine Erklärung bestätigt. Im Wesentlichen ist die Situation ähnlich wie in den anfechtbaren Rechtsgeschäften im Allgemeinen. Auch der Grund für die Anwendung der relativen (bedingten) Unwirksamkeit ist klar, die Aspekte für die Abwägung und Entscheidung des Vertretenen stimmen im Wesentlichen mit der Rechtslage der *Ratihabitation* der Anscheinsvollmacht überein.

5. ZUR RELATIVEN UNWIRKSAMKEIT

Den Begriff der Unwirksamkeit im engeren Sinne genommen betrachtet – nicht als „Sammelbegriff“ wie in unserem bisherigen Privatrecht –, müssen wir die Fälle relativer Unwirksamkeit prüfen. Zumindest in den Fällen, wenn wir in den Tatbeständen nach Rechtsfehlern suchen, die im Grenzbereich der Nichtigkeit liegen. *Bei relativer Unwirksamkeit besteht die Relativität (d. h. der relative Charakter) darin, dass die Wirkungen des Rechtsgeschäfts gegenüber einer bestimmten Person oder Personen eintreten, in Richtung anderer aber nicht.* Deshalb wird diese Art der Rechtsfehler auch als persönliche Unwirksamkeit bezeichnet. Ein klassisches Beispiel dafür ist die *actio Pauliana*, die relative Unwirksamkeit eines Sicherungsvertrages. Dies werden wir im Folgenden ausführlich behandeln.

Der im materiellen Recht bekannte und geregelte Fall der relativen Unwirksamkeit liegt vor, wenn gemäß § 6:195. Abs. 1 die *Klausel für den Ausschluss*

⁶ Soweit ich mich erinnere, hat auch Professor György Bíró in seiner Vorlesung über die Vertragstheorie gesagt, dass der Vertreter bei der Ausübung der Vertretung kein selbstständiges, eigenes Interesse haben darf: er ist nicht zufällig „Vertreter“... Er ist Träger fremder Interessen.

der Forderungsabtretung Dritten gegenüber unwirksam ist. In solchen Fällen ist die Vertragsklausel wirksam, ihre Verletzung wird als Vertragsbruch angesehen und begründet typischerweise eine Schadenersatzpflicht; sie kann jedoch nicht gegenüber Dritten geltend gemacht werden. Die Geltung der bezüglichen Bestimmung ergibt sich aus der Vertragsfreiheit des Zedenten und des Schuldners, aus dem anerkannten Verfügungsrecht über die Forderung, und durch die Feststellung der relativen Unwirksamkeit wird im Zivilrecht in erster Linie die Möglichkeit des zukünftigen Rechtserwerbs Dritter geschützt.

Ein weiteres Beispiel hebt den Charakter der relativen Unwirksamkeit deutlicher hervor. Nach der Bestimmung des § 6:417 Absatz 2 BGB darf der Bürge gegenüber dem Gläubiger die Einwände erheben, die dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger zustehen. *Nach der Übernahme der Bürgschaft ist die rechtliche Erklärung des Schuldners, in der er auf diese Einwände verzichtet, gegenüber dem Bürgen nicht wirksam.* Die Rechtsfolge tritt dem vorgenannten Beispiel entsprechend ein: Der etwaige Rechtsverzicht des Schuldners ist gültig und gegenüber dem Gläubiger auch wirksam, kann aber wegen seiner relativen Unwirksamkeit gegenüber dem Bürgen nicht geltend gemacht werden – zum Schutz der Bürgeninteressen. In diesem Fall werden durch die Bestimmung der relativen Unwirksamkeit eindeutig die Vermögensinteressen des Bürgen berücksichtigt, der die Einstandspflicht zur Befriedigung fremder Forderungen übernimmt – aufgrund der streng genommen akzessorischen Verpflichtung des Bürgen.

Abschließend schöpfen wir noch einmal aus dem Thema Zession: Im Satz 1 Abs. 2 § BGB heißt es, dass eine Änderung des Vertrages zwischen dem Schuldner und dem Zedenten nach der Benachrichtigung des Schuldners gegenüber dem Zessionar unwirksam ist. Auch in dieser Bestimmung lässt sich der rechtsschützende Aspekt erkennen, der durch die Wahrung des zum Zeitpunkt der Benachrichtigung bestehenden Zustandes die Verhinderung eines Austricksens des Zessionars garantieren soll.

6. GENERALKLAUSELN, OFFENE RECHTSNORMEN

Wirkliche Grenzfragen stellen sich in Bezug auf die Generalklauseln im Rechtsbereich der Nichtigkeit, genauer gesagt in Bezug auf die Regelungsweise mit den Generalklauseln. *Offene Rechtsnormen, Rechtsrahmen, Blanko-Rechtsdokumente etc.* – um nur einige der unzähligen möglichen Bezeichnungen zu nennen – sind häufig präsent in privatrechtlichen Sachverhalten. Wir haben dieses Thema bereits früher berührt. (Leszkoven, 2020) Wir schließen auch die vorliegende Studie mit einschlägigen Gedanken ab.

Als eine Norm, die als Beispiel für die Regelung mit den Generalklauseln dienen kann, gilt die Regel, die *einen offensichtlichen Verstoß gegen die guten Sitten für unwirksam erklärt.* Der Hinweis auf einen Verstoß gegen die guten Sitten ist eine interessante, aber nicht ungewöhnliche und auch keine seltene rechtstechnische Lösung. Sein Wesen lässt sich darin zusammenfassen, dass die Bestimmung eines gesetzlichen Verbots durch eine Verweisungsklausel erfolgt. Auch *Tamás Lábady*

stellte zutreffend fest: „In vielen Fällen kommt es vor, dass eine zu ergänzende Regel im Privatrecht ihre Ergänzung von anderen ‚Kulturmächten‘, aus außerhalb des Rechts stehenden gesellschaftlichen Regeln, aus der Sphäre der Meta-Jurisprudenz bezieht. Unter den verschiedenen kulturellen Phänomenen der Gesellschaft haben Moral, Religion, Sitte, Etikette und Konvention einen Regel-Charakter.“ (Lábady, 2017, S. 254) Der Wert dieser Lösung liegt darin, dass sie eine Flexibilität ermöglicht, und hat bei richtiger Anwendung mehr Vor- als Nachteile.

Das Verbot der sittenwidrigen Rechtsgeschäfte schränkt den Vertragswillen ein, markiert seine Grenzen und legt den Rahmen des grundsätzlichen Freiraums fest. Beim Verbot der sittenwidrigen Rechtsgeschäfte ist nicht nur der Verweis auf eine „Idee außerhalb des Gesetzes“ erwähnenswert: Es ist auch nicht zu übersehen, dass das gesetzliche Verbot *als eine Art prinzipielle Schmelztiegel fungiert*, insofern darin eine enge Beziehung zu den Grundprinzipien des Zivilrechts auf eine fast selbstverständliche Weise zum Ausdruck gebracht wird.

Diese Beziehung ist jedoch nicht immer reibungslos. In einem der veröffentlichten Urteile des Berufungsgerichts Győr (Győri Ítéltábla) heißt es, dass „das Gericht aufgrund der im BGB genannten Ursachen für Nichtigkeit oder Anfechtung die Unwirksamkeit eines gültig zustande gekommenen Vertrags (oder einer seiner Klauseln) feststellen kann. Nichtigkeitsgründe können auch durch gesonderte Gesetze definiert werden. Auf die Unwirksamkeit eines nichtigen Vertrages kann sich – sofern das Gesetz keine Ausnahme macht – jedermann ohne Fristsetzung berufen [§ 234 Abs. 1 alt. BGB]. Die allgemeine Rechtsfolge, die die Nichtigkeit eines Vertrages oder seine Teilnichtigkeit [§ 239 Abs. 1 alt. BGB] mit sich bringt, ist es, dass der Vertrag (oder ein bestimmter Teil davon) nicht mehr geeignet ist, Rechtswirkungen auszulösen. (...) Die in den einleitenden Bestimmungen des BGB geregelten Grundsätze wie das Gebot von Treu und Glauben, die Mitwirkungspflicht [§ 4 Abs. 1 alt. BGB], sowie das Rechtsmissbrauchsverbot [§ 5 Abs. 1 alt. BGB] gehören jedoch nicht zu den Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründen, die zur Feststellung der Unwirksamkeit eines Vertrages herangezogen werden könnten. Obwohl die Parteien, die miteinander ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis eingehen, beim Abschluss und bei der Erfüllung der Verträge alle grundlegenden Anforderungen gemäß den Rechtsregeln des BGB beachten müssen, sieht eine Verletzung dieser die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages mit Verweis auf die Rechtsvorschriften [§ 200 Abs. 2 alt. BGB] nicht vor.“ [Siehe auch EBH 2009.1972 (Grundsatzentscheidung)]

Damit sind wir wieder beim Thema. Diese Entscheidung des Berufungsgerichts stellt unseres Erachtens kein einmaliges Beispiel für eine unwürdige Behandlung der grundlegenden Bestimmungen⁷ dar, aber wir sehen gerne eine gewisse Änderung in

⁷ Das Gericht hat es in der Begründung einer Einzelfallentscheidung so formuliert: „Die Grundprinzipien haben grundsätzlich keinen normativen Gehalt und geben als Generalklauseln Anhaltspunkte für die richtige Auslegung spezifischer Rechtsvorschriften, daher können einzelne Rechtsstreitigkeiten nicht unmittelbar nach den Grundprinzipien beurteilt werden, durch den Hinweis auf die Verletzung eines Grundsatzes kann die Benennung des konkreten Rechtsverstoßes nicht ersetzt werden, mangels dessen kann der Hinweis

der Bewertung des Problems (neuer Maßstab – unter Berufung auf den Titel einer Studie von Salamon Beck). Es versteht sich von selbst, dass wir bei der Auslegung der in eine Generalklausel verdichteten gesetzgeberischen Erwartung mit großer Sorgfalt und Vorsicht vorgehen müssen.⁸ Wenn wir jedoch davon überzeugt sind, dass die gegebene Rechtstatsache gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, dann kann ein solcher Vertrag oder eine solche Vertragsklausel vom Staat nicht anerkannt werden und auch keine Verbindlichkeit entfalten.

Im Kommentar zum Grundsatz von Treu und Glauben heißt es: „Stellt das Gericht einen Verstoß gegen die Vorschrift von Treu und Glauben in Bezug auf ein Element eines Rechtsverhältnisses fest, muss es die rechtliche Tatsache (z. B. Vertragsklausel), die das gegebene Element begründet, *ignorieren*. Hinsichtlich der Verträge lässt sich diese Folge auch aus § 6:95 ableiten, der die unzulässigen Verträge für nichtig erklärt.“ (Vékás, 2018, S. 52) Der Verstoß gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 3 BGB hat daher – bei richtiger Betrachtung – *im Grunde genommen die Nichtigkeit zur Folge: solche Rechtsgeschäfte begründen keine Rechtsverhältnisse, also können die von den Parteien gewünschten Rechtswirkungen nicht erreicht werden. Dies ist die Rechtsfolge, die das Gericht im Falle der Nichtigkeit von Amts wegen anwenden muss* und auf die sich – sofern das Gesetz keine Ausnahme macht – jedermann fristlos berufen kann. (Stellungnahme Nr. 1/2010. PK [Zivilkurie] Punkt 2.) In ihrer Entscheidung Nr. 296 des BH2010 hat die Kurie beispielsweise prinzipiell festgestellt, dass das Gericht bei der Ausübung des Vorkaufsrechts von Amts wegen prüft, ob die Rechtsausübung der Parteien mit den grundsätzlichen Bestimmungen des BGB, mit dem Grundprinzip von Treu und Glauben zu vereinbar ist. Wir haben oben bereits die Frage der Rechtmäßigkeit des Verkaufs als Sachgesamtheit erörtert und darauf hingewiesen, dass die Lösung für die komplexe, aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtete Rechtslage in der Rechtspraxis schließlich am „Wendepunkt“ der Einhaltung der Grundprinzipien gefunden wurde. [Stellungnahme 2/2009. (24. 04.) PK (Zivilkurie) S. 9.]

In Bezug auf unser geltendes Zivilrecht muss man den 1935 zu Papier gebrachten Gedanken von *Harasztosi* weitgehend zustimmen: Allein diejenige allgemeine Rechtsvorschrift, die die Erfüllung der Pflichten *auf der Grundlage des Lebenskonzepts, des billigen Ermessens, des Prinzips von Treu und Glauben und der Anforderung der gegenseitigen Loyalität und des Vertrauens vorschreibt*, hat nach heutigem Verständnis eine „Konjunktur“. (Harasztosi Király, 1935, S. 311) Dieser Behauptung steht auch die von Szladits in seiner Grossschmids Glosse geäußerte Ansicht ziemlich nah: „Der Ungar *erfüllt seine Pflicht* nicht nur nach Billigkeit, sondern *mit ‚Ehre und Menschlichkeit‘*“ (Szladits, 1933a, S. 547)

auf die Verletzung des Grundsatzes keine Grundlage für eine Überprüfung sein.“ Kúria Pfv. 20.989/2016/8. (Zivilkurie)

⁸ Darauf wies auch *Salamon Beck* hin, als er schrieb: Der *dolus generalis* sei eine Institution „wie ein magischer Talisman, der weise eingesetzt werden muss, – der jedoch der höheren Moral und der Wahrheit, die über den geltenden Rechtsvorschriften steht, den größten Dienst erweisen kann“. (Beck, 1928, S. 162)

Auch wenn diese Begriffe in dieser Form, als geltende Rechtsvorschriften nicht vorkommen, hat es Sinn, den Vorschlag von Szladits zum normativen Text zu zitieren: „Bei der Erfüllung der Verpflichtung muss der Schuldner und bei der Annahme an Erfüllung der Gläubiger mit Ehre und Menschlichkeit vorgehen, wie es das Gebot von Treu und Glauben, unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Falls und der Lebensauffassung, verlangt.“ (Szladits, 1933b, S. 548.) Im Kommentar bezieht Lajos Vékás die Stellung, dass „die Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben in der gerichtlichen Praxis trotz der relativ langen Zeit, die seit 1991 vergangen ist, noch immer nicht weit verbreitet sei“. (Vékás, 2018, S. 51.) Er hat zwar recht, aber der Vorgang dauert auch noch heute. „Die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit sichernde Privatautonomie (...), wird zusammen mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens inhaltlich ausgewogen, und für das gegenseitige Vertrauen muss man in Übereinstimmung mit dem Gebot von Treu und Glauben vorgehen. Die breite Anerkennung der Privatautonomie und das Gebot von Treu und Glauben sind daher eng miteinander verbunden und bilden die Doppelpfeiler des BGB.“ (Vékás, 2018, S. 51) Abschließend möchten wir festhalten: wir können dankbar sein, dass diese beiden Pfeiler im ungarischen Zivilrecht auf dauerhaften Fundamenten stehen, auf die sich die gerichtliche Praxis in ihrer Entfaltung vertrauensvoll stützen kann.⁹

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Beck S. (1928). Jog és igazság viaskodása: a magánjogi törvénykönyv viszhangja, *Polgári Jog*, Jg. 4, Nr. 8, S. 157–162a.
- [2] Benedek K. (2002). XIX. fejezet. A képviselő. In: Gellért Gy. (ed.). *A Polgári Törvénykönyv magyarázata I.* Budapest: KJK-Kerszöv Jogi és Üzleti Kiadó Kft., S. 754–765.
- [3] Eörsi Gy. (1983). *Kötelmi jog. Általános rész.* Budapest: Tankönyvkiadó.
- [4] Fehérvári J. (1941). *Magyar magánjog kistükre.* Budapest: Budai Nyomda.
- [5] Harasztosi Király F. (1935). Kötöltetlen jogszabályok gazdasági jogunkban, különösen a karteljogban. *Magyar jogászegyleti értekezések és egyéb tanulmányok*, Jr. III, Nr. 11 (Juli 1935), S. 309–337.
- [6] Lábady T. (2017). *A magánjog általános tana.* Budapest: Szent István Társulat.
- [7] Leszkoven L. (2020). A generálklauzulákról – a jóerkölcsbe ütköző szerződések semmissége kapcsán. *Gazdaság és Jog*, Jg. 28, Nr. 11–12, S. 40–43.

⁹ Es wird hier vor allem – aber nicht ausschließlich – an das Lebenswerk von Károly Szladits gedacht, der dieses Jahr Jubiläum hat.

-
- [8] Nizsalovszky E. (1933). *Az érdekkutató jogtudomány a magánjogban*. A Debreceni Tisza István Tudományos Társaság I. Osztályának Kiadványai. Band 5, Nr. 7, S. 1–31. (Im Folgenden Nizsalovszky 1933a)
- [9] Nizsalovszky E. (1933). Fogyatékos jogügyletek. *Magyar Jogászegyleti Értekezések és Egyéb tanulmányok*, Jg. I, Nr. 2 (April 1933), S. 149–179. (Im Folgenden Nizsalovszky 1933b)
- [10] Szászy I. (1947). *A magyar magánjog általános rész. II. kötet* (Band 2). Budapest: Egyetemi Nyomda.
- [11] Szladits K. (1933). Tárgyi kiterjedés. In: Szladits K. (Hrsg.). *Glossza Grosschmid Béni Fejezetek kötetmi jogunk köréből című művéhez (Glosse zu Béni Grosschmids Kapitel aus dem Bereich unseres Schuldrechts)*. Budapest: Grill Károly Könyvkiadóvállalata, S. 545–566. (Im Folgenden Szladits 1933a)
- [12] Szladits K. (1933). *A magyar magánjog vázlat. II. rész* (2. Teil). Budapest: Grill Károly Könyvkiadóvállalata. (Im Folgenden Szladits 1933b)
- [13] Török T. (2020). Az érdekellentét, az álképviselő, a vélelmezett képviselő és a látszaton alapuló képviselő. *Gazdaság és Jog*, Jg. 28, Nr. 1, S. 1–9.
- [14] Vékás L. (2019). *Szerződési jog. Általános rész*. Budapest: ELTE Eötvös Kiadó.
- [15] Vékás L. (2018). Bevezető rendelkezések. In: Vékás L. – Gárdos P. (Hrsg.). *Kommentár a Polgári Törvénykönyvről szóló 2013. évi V. törvényhez. I. kötet* (Band 1). Budapest: Wolters Kluwer, S. 45–62.